

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 45. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 7. November 1903.

No. 26.

Inhalt: Verordnung betr. das Marktwesen im Bezirk Wilhelmsthal. — Bekanntmachung betr. Abgabe von Pflanzen.  
— Personalnachrichten. —

## Verordnung

betreffend das Marktwesen im Bezirk Wilhelmsthal vom 2. November 1903.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (L. G. Nr. 113) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891. L. G. Nr. 121 wird, hiermit für die Ortschaften Mombo, Makujuni und Korogwe, sowie für diejenigen Ortschaften, in denen die Errichtung von Märkten späterhin angeordnet wird und für einen Umkreis um dieselben von 2 km. vom Weichbilde an gerechnet, hinsichtlich des Marktwesens verordnet was folgt:

### § 1.

Erzeugnisse der einheimischen Landwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, sowie daraus hergestellte Lebensmittel und Brennholz, soweit alle diese Erzeugnisse der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher ausser in offenen Verkaufsstellen, welche zur Gewerbesteuer veranlagt sind, nur in der Markthalle feilgeboten werden.

### § 2.

Die Verkäufer der in § 1 bezeichneten Gegenstände haben Marktgebühren nach dem anliegenden Tarif an die von der örtlichen Polizeibehörde zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

### § 3.

Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, die zum eigenen Verbräuche der Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der örtlichen Polizeibehörde, ebenfalls in die Markthalle gebracht und dem Markthallenaufseher vorgezeigt werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

### § 4.

Auf Antrag des Verkäufers können alle in die Markthalle gebrachten Erzeugnisse durch einen amtlich zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine besondere Gebühr von 4

Pesa für jede Rupie und 1 Pesa für jede angefangene Viertelrupie, des Erlöses zu zahlen.

### § 5.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung:  
1) für den Handel mit Mtama, Mais, Reis, Sesam, Kopra und geschälten Erdnüssen,  
2) auf den Handel mit Eseln, Pferden, Maultieren, Kameelen, sowie mit Rindvieh und Kleinvieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ist,  
3) auf den Gewerbebetrieb der Bäcker, Milchhändler und Tembo-Verkäufer.

Erfolgt trotzdem der Verkauf der vorgenannten Erzeugnisse in der Markthalle, so ist die Marktgebühr nach Massgabe des § 2 zu entrichten.

### § 6.

Die örtliche Polizeibehörde kann bestimmten Personen die widerrufliche Erlaubnis zur Feilhaltung und zum Verkaufe von europäischem Gemüse, Geflügel, Eiern und Obst, sowie zubereiteten Esswaren und Genussmitteln der Eingeborenen auf den Strassen oder im Umherziehen, unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf in der Markthalle zuständigen Marktgebühr und unter der Auflage zur Vorausbezahlung der letztern gestatten.

Die Verkäufer haben den Erlaubnisschein und eine Bescheinigung über die Zahlung der Gebühr bei sich zu führen.

### § 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 Rp. (zwanzig) an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche — bei Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit oder Kettenhaft tritt, — bestraft.

Sofern eine Hinterziehung der nach § 2 zu entrichtenden Gebühren stattgefunden hat, kommt ausserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch eine Rupie, als Zusatzstrafe zur Erhebung.

§ 8.

Die auf Grund dieser Verordnung zu erhebenden Abgaben und Gebühren einschliesslich der zu verhängenden Geldstrafen fliessen zur Kommunalkasse.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage werden die bisherigen Bestimmungen für die Märkte im Bezirk Wilhelmsthal ausser Kraft gesetzt.

Dar-es-Salâm, den 2. November 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:  
Graf von Götzen.

J.-No. IV. 4569.

**Markthallen-Tarif.**

I.

Gewerbmässige Verkäufer zahlen an Standgeld pro Tag:

- 1. Für einen Fleischerstand . . . . . 16 Pesa
- 2. Für einen Stand in der Fischhalle . . . . . 12 "
- 3. Für einen grossen Verkaufsstand von (2 qm.) für allerhand Waren . . . . . 08 "
- 4. Für einen kleinen Verkaufsstand für allerhand Waren . . . . . 04 "

II.

Gelegentliche Verkäufer entrichten:

- 1. Für jede Rupie des erzielten Verkaufspreises . . . . . 4 Pesa
- 2. Für jede angefangene Viertelrupie . . . . . 1 "

III.

Verkäufer von Vieh entrichten:

- 1. Für ein Stück Grossvieh (Rinder, Kameele, Maultiere, Esel) . . . . . 64 Pesa
- 2. Für eine Ziege . . . . . 16 "
- 3. Für ein Schaf . . . . . 16 "
- 4. Für eine Ente, Gans oder Truthahn . . . . . 04 "
- 5. Für ein Huhn oder sonstiges Geflügel . . . . . 01 "

**Bekanntmachung.**

Im Monat November können vom B. L. Institut Amani, soweit der Vorrat reicht, folgende Pflanzen abgegeben werden:

- Cinchona Ledgeriana, an Pflanzungen die mindestens 800 m. hoch liegen, eine Kiste mit 40 Pflanzen gratis, weitere Pflanzen 16 Pesa pro Stück.
- Cinchona-Hybriden. 12 Pesa pro Stück.

Jambosa Caryophyllus (Gewürznelken), an Pflanzungen unter 100 m., 20 Pflanzen gratis, weitere 8 Pesa pro Stück.

Erythroxylon Coca (liefert Cocain) Kiste mit ca. 50 Pflanzen = 2 Rp.

Eucalyptus citriodora. Kiste mit ca. 50 Pflanzen = 2 Rp.

Ceratonia Siliqua (Johannisbrot) Kiste mit ca. 25 Pflanzen 1 1/2 Rp.

Cendrocalamus strictus (guter Bambus) 5 Pflanzen gratis.

Diverse Ziersträucher zu 1—4 Pesa pro Stück. Verpackungs- und Transportkosten hat der Empfänger zu tragen.

Von der Tiefenstation Mombo wird Baumwollsamens, soweit vorhanden, gratis abgegeben.

B. L. Institut.

A. Zimmermann.

J.-No. VIII. 2352.

**Personalmeldungen.**

Kaiserl. Gouvernement. Abgereist mit Heimatsurlaub, mit R. P. D. „Kronprinz“ am 5. November ab Dar-es-Salâm: Zollamts-Assistent II. Kl. Axthelm; am 5. November ab Zanzibar: Bezirksamtmann Boeder am 6. November 1903 ab Tanga: Bezirksamts-Sekretär Sperling.

Den Gouvernementschreibern Dietz in Dar-es-Salâm und Ludwig Schneider in Kilwa ist der Titel „Bürogehilfe“ verliehen worden.

Neu eingestellt die Schreiber Schlicke am 30. September 1903, und Déjean am 19. Oktober 1903.

Versetzt nach Bagamoyo zur Uebernahme des Bezirksamts: Bezirksamtssekretär Spieth; abgereist am 19. Oktober 1903 mit Gouvernements-Dampfer „Rufiyi“.

Kaiserl. Schutztruppe. Eingetroffen sind: Leutnant Klinghardt von Lindi, Sergeant Schmidt von Tanga.

Beurlaubt sind: Oberleutnants Abel, Küster, Stabsarzt Dr. Exner, Untffz. Ueberück.

Versetzt bzw. kommandirt sind: Oberleutnant Frank zur 6. Komp. Bismarckburg, Feldwebel Fitting zur 7. Komp. Bukoba, Sergt. Wirbel zur 4. Komp. Mpapua, Untffz. Klingler Bukoba, zur 10. Komp. Tabora.

Befördert sind: Sergt. Risse zum Feldwebel Untffz. Koch zum Sergeanten.